

Bei der durch den Vorsitzenden des Aufsichtsraths an unsern Vertreter gerichteten Frage, wie der Vorstand die Benutzung der Fachblätter für Veröffentlichungen der Schulangelegenheiten beurtheile, hat unser Kollege Elsass den Standpunkt vertreten, dass der Vorstand es als selbstverständlich erachten müsse, dass dem Organ des Verbandes das Material zuerst überwiesen werde. Der Vorstand ist dieser Auffassung seines Vertreters durchaus beigetreten und hat die Direktion der Schule von seinem dahingehenden Beschlusse bereits verständigt.

Eine durch den fünften Verbandstag dem Vorstande gewordene Aufgabe — dem verstorbenen Direktor Lindemann einen Grabstein zu setzen — ist bei der Anwesenheit unseres Vertreters in Glashütte gefördert worden. In unserer Sitzung vom 29. v. Mts. wurde der Wortlaut der Inschrift wie folgt beschlossen:

Dem ersten Direktor der Deutschen Uhrmacherschule

G. H. LINDEMANN,

geb. Hamburg den 2ten Mai 1821,

gest. Glashütte den 29ten März 1885.

Der Central-Verband der Deutschen Uhrmacher.

Durch Sendung vom 8. d. Mts. an den Kassirer der Schulkasse Herrn Carl Kohl in Glashütte zahlten wir eine erste Rate von 600 Mk. für die Schule; zugleich übersandten wir die uns vom Kollegen Kittel-Altona für die Grossmannstiftung überwiesenen 6 Mk. Wir ersuchen die Vereins-Vorstände, welche mit ihren Beiträgen noch im Rückstande sind, um gefällige Einsendung derselben. Gaben für unsere Schule in Glashütte erbitten wir direkt unter der Adresse unseres Vorsitzenden, Berlin W., Kanonier-Str. 40.

Der Vorstand des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

A. Engelbrecht.

Der geringhaltige Goldschmuck und die Bewegung in der Goldwaarenbranche.

II*).

Frei sei die Industrie und ledig jeder Fessel! Das war das Schlagwort, mit welchem der Feingehalts-Gesetzentwurf trotz seiner mässigen Beschränkungen für die Edelmetallwaarenbranche, und obwohl nahezu alle Kulturstaaten der Welt die Freiheit der Gold- und Silberwaaren-Industrie schon längst und zum Theil durch sehr erhebliche Fesseln beschränkt halten, siegreich bekämpft wurde. Freilich kann es kaum mehr als ein Pyrrhus-Sieg genannt werden, wenn heute schon, nachdem das Feingehaltsgesetz erst am 1. Januar 1888 in Kraft getreten ist, allenthalben auch von berufener Seite Stimmen laut werden, nach denen das neue Gesetz nicht nur Niemandem Nutzen bringt, sondern auch die bezüglich des Exports gehegten Erwartungen getäuscht hat, und nur als eine Formalität, als nur dem Namen nach existierend betrachtet werden kann.

Mit dieser letzteren Kritik würde es sich denn also auch bestätigen, dass der so glückliche Gedanke des Regierungs-Entwurfs, auf jenes sich immer mehr breit machende und unser Volkswesen vergiftende Scheinwesen auch damit ein wenig einzuwirken, dass der Fabrikation der geringeren Gold- und Silberwaaren eine Einschränkung auferlegt werde, — dass dieser glückliche Gedanke sich keinerlei Geltung verschafft hat. Denn die Regierung wollte offenbar dem Umstande Rechnung tragen, dass die Gegenstände, welche ein grosser Theil des Volkes mit Stolz und innerer Befriedigung seinen Schatz zu nennen gewohnt ist, — dass gerade diese vornehmsten aller volksthümlichen Waaren als das, was sie wirklich sind, feilgeboten werden. Und was würde sie erreicht haben, wenn das Gesetz nicht ernst genommen wird, wenn die geringe Waare in derselben Massenhaftigkeit, wie früher, dargeboten wird? Der Stempel, welchen die geringe Waare tragen darf, würde das Gesetz selbst mit in den Bereich des Scheinwesens hineinziehen.

Hierüber sich mit der Bemerkung hinwegzusetzen, dass man den anfänglich sehr gewünschten staatlichen Eingriff — später eines Besseren belehrt — habe mildern und geradeso, wie bei jedem anderen Artikel, bei welchem die billige Waare sich ebenfalls zum Schaden der gediegenen zur Zeit breit macht, nur einen natürlichen Verlauf der Dinge habe herbeiführen wollen, ist doch wohl nicht angängig. Gold und Silber haben seit Jahrhunderten, was durch die Feingehaltsgesetzgebungen

nahezu aller Kulturstaaten begründet ist, eine Ausnahmestellung beansprucht, und wer könnte sich, wollte er auch von allem Anderen absehen, im Hinblick auf die erweiterte Gesetzgebung in Frankreich dem Gedanken verschliessen, dass ein diesem Umstande Rechnung tragendes Feingehaltsgesetz unserem Export in der That genützt haben würde?

Es muss hier eingeschaltet werden, um die auch nach dieser Richtung hin hervortretenden Unklarheiten zu zerstreuen, dass der Initiativschritt zur gesetzlichen Regelung der Feingehaltsfrage nicht von der Regierung, sondern von den Interessenten selbst ausgegangen ist. Allerdings waren es anfänglich nur die Silberwaaren-Interessenten, welche eine Regelung wünschten, während die Goldwaaren-Interessenten sich in zwei Parteien theilten, von denen die eine für die Ausdehnung der gesetzlichen Regelung auf die Goldwaaren war, die andere eine solche verwarf. Diese letztere Richtung, welche übrigens, wie die Enquete des Jahres 1875 zeigt, die Minderheit repräsentirte, konnte um so weniger Anspruch machen, ihre Meinung zur Geltung gebracht zu sehen, als es ihr selbst, nachdem Frankreich im Jahre 1882 seine Gesetze erweitert und damit unseren Export bedroht hatte, klar wurde, dass mit den Silberwaaren auch die Goldwaaren einem Feingehaltsgesetz zu unterwerfen seien. Hiernach, sowie nach den mehrfach erwähnten gegen den Gesetzentwurf gerichteten Bemühungen der Industrie, welchen, der Sachlage nach, die Regierung gerecht zu werden kaum umhin konnte, muss es als zweifellos angesehen werden, dass eine Kritik des Feingehaltsgesetzes lediglich die Interessenten treffen kann, welche zu wiederholten Malen das Einschreiten der Regierung verlangt, und diesem Einschreiten dann die jetzige gesetzliche Form erwirkt haben.

Um nach dieser Einschaltung zu unseren Betrachtungen zurückzukehren, so sei hervorgehoben, dass einem Haupterforderniss jeder Feingehaltsgesetzgebung entsprechend die Regierung die Festsetzung einer Minimalfeingehaltsgrenze für Goldschmuckwaaren beabsichtigt hatte, was indessen auf Antrieb eines sich hierdurch ebenfalls geschädigt glaubenden Theiles der Industrie von der Reichstags-Kommission mit der Bestimmung verworfen wurde, dass solche Waaren in jedem Feingehalt angefertigt werden dürften und dass die Entscheidung, ob ein Schmuckgegenstand noch „von Gold“ sei, dem Richter (im Verein mit dem Sachverständigen) anheimfallen solle. Da sich nun unsere Goldwaarenfabrikanten fast ganz ausschliesslich mit der Herstellung von Schmucksachen befassen, so ergiebt sich als logische Folge, dass die deutsche Goldwaaren-Industrie ein verschwommenes, undefinirbares Etwas und dass der Urheber dieses Missstandes der geringe Schmuck ist.

*) Nr. I siehe Nr. 5, S. 50 d. Bl.